

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 35

Artikel: Für die Kursaalinitiative ein überzeugtes ja!

Autor: Tschumi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verlangte seinerseits Bezahlung seines Restguthabens. Er ging gerichtlich vor und der Richter verurteilte den Käufer dann auch zur Bezahlung des vollen Kaufpreises. Dieses Urteil, obschon es vollständig richtig ist, hat auf Seiten des Käufers eine außerordentliche Empörung hervorgerufen und er hatte außerordentlich Mühe, sich mit dem Entscheide abzufinden.

Zunächst muß im vorliegenden Falle folgendes festgestellt werden: Wenn jemand eine Ware auf Beschichtigung hin kauft, so geht damit die Gefahr der Sache mit Abschluß des Vertrages auf den Erwerber über. Der Käufer wird bei einem derartigen Verkaufsabschluß sofortiger Eigentümer der Ware. Der Vertrag ist erfüllt, und es kann der Käufer nicht mehr darauf zurückkommen. Namentlich aber kann bei einem derartigen Kaufe unter keinen Umständen eine Mängelrüge erhoben werden. Höchstens käme eine Mängelrüge in Frage für Mängel, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden, damals aber verborgen waren. Mängel jedoch, die, wie im vorliegenden Falle nach Vertragsabschluß eingetreten sind, können nicht geltend gemacht werden. Der Käufer hätte sich eben im vorliegenden Falle auch etwas um das Holz kümmern sollen; er hätte vielleicht mal hingehen können, sich über Lage und Standort der Stämme orientieren, und nachsehen, ob das Holz Schaden leidet oder nicht.

Es ist noch beizufügen, daß der Käufer bei Kaufabschluß dem Verkäufer noch schriftlich bestätigt hat und ihm darin ausdrücklich geschrieben hat, daß er wurmfrees Holz gekauft habe. Diese Bemerkung ist aber deshalb bedeutungslos, weil das Holz auf Beschichtigung hin gekauft worden war und nachweisbar im Zeitpunkt des Kaufabschlusses der Wurm noch nicht im Holz war. Hätte der Käufer das Holz ohne vorherige Beschichtigung gekauft und im Kaufvertrag ausdrücklich Lieferung wurmfreies Holz abgemacht, so hätte der Käufer in diesem Falle bei Lieferung wurmförmigen Holzes die Lieferung zur Verfügung stellen können. Wird aber eine Ware vor dem Kaufe beschichtigt, so kann sie nachher wegen äußerlich wahrnehmbarer Mängel überhaupt nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Daran ändert auch die Tatsache der Frankolieferung nichts.

Die gleichen Grundsätze sind natürlich ebenfalls maßgebend beim Schnittwarenhandel. Wenn man Schnittwaren auf Beschichtigung hin kauft und sie nachher längere Zeit noch beim Käufer liegen läßt, so trägt der Käufer die Gefahr für Veränderungen. Wenn dann später in einem solchen Falle der Verkäufer die Schnittwaren liefert und sich dieselben in bedenklich schlechterem Zustande befinden als zur Zeit des Abschlusses, so kann auch in einem solchen Falle niemals eine Mängelrüge erhoben werden, noch kann die Ware zur Verfügung gestellt werden. Höchstens könnte der Käufer eine bloße Schadenersatzklage einreichen, wenn etwa der Verkäufer entgegen seiner Instruktion gehandelt hat und ihm dadurch Schaden zugefügt hat. Von einem Zurückkommen auf den Kaufvertrag kann aber nicht die Rede sein.

Wir möchten diese Ausführungen in folgenden Schlußfolgerungen zusammenfassen:

1. Beim Kauf auf Beschichtigung hin geht das Eigentum und die Gefahr an der Sache sofort auf den Käufer über.
2. Die Geltendmachung einer Mängelrüge für äußerlich wahrnehmbare Mängel oder eine zur Verfügungstellung der Ware nach erfolgter Lieferung ist beim Kauf auf Beschichtigung hin grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Für die Kursaalinitiative ein überzeugtes Ja!

Es dürfte neben der schweizerischen Gewerbebegehrung kaum eine Frage geben, die den Gewerbebestand so sehr berührt, wie die Frage der Förderung des Fremdenverkehrs und der Erhaltung der Kursäle. Der Gewerbebestand muß darum in der Abstimmung vom 2. Dezember nächsthin seine ganze Stimmkraft für die Annahme der Kursaalinitiative in die Waagschale werfen. In aller Kürze sollen zunächst die Momente berührt werden, aus welchen die heutige Situation im Fremdenverkehr hervorgegangen ist.

In die Bundesverfassung von 1874 wurde ein Artikel 35 folgenden Wortlautes aufgenommen:

„Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Spielbanken müssen am 31. Dezember 1877 geschlossen werden.“

Unfallig seit dem Anfang des Jahres 1871 erteilte oder erneute Konzessionen werden als ungültig erklärt.“ Was gab Veranlassung zur Aufnahme dieser Bestimmung in die Bundesverfassung?

In Saxon (Wallis) bestand eine Spielbank nach dem Muster von Monaco, deren Unterdrückung in der Tat angeziet war. Kursaalspiele aber, wie sie heute in Frage stehen und die mit Spielbanken nicht vergleichbar sind, gab es damals noch nicht. Die Bestimmung des Art. 35 konnte sich also nicht auf die Kursaalspiele beziehen. Diese Feststellung hat auch der Bundesrat in seiner Verordnung vom 12. September 1913 ausdrücklich gemacht; er sagt dort, daß die Kursaalspiele nicht als Spielbanken zu betrachten seien und infolgedessen nicht unter Art. 35 der Bundesverfassung fallen.

Die Kursaalspiele, wie sie beispielsweise in Montreux, Interlaken, Bern, Baden, Luzern und Lugano betrieben wurden, haben nie zu irgendwelchen Klagen Anlaß gegeben. Sie wurden eingeführt, weil man sie seitens der fremden Gäste wünschte, welche darin eine harmlose Unterhaltung fanden. Was sich an Einnahmen aus diesem Spiel ergab, reichte gerade hin, um die Kosten für die Kursäle, die Kurgärten und die Promenaden zu bestreiten, welche den Fremden zur Verfügung gestellt wurden, und durften als Beitrag derselben an diese Kosten betrachtet werden. Was darüber hinausging, wurde wohlthätigen Zwecken zugewendet.

Mißbräuche kamen bei diesen Kursaalspielen nicht vor. Sie fanden in einem offenen Saal statt, wo gar keine Möglichkeit bestand, sich nach irgend einer Seite hin etwas zu gestatten, was nicht vor die volle Öffentlichkeit hätte gebracht werden dürfen. Dieses Zeugnis stellten die Polizeidirektoren der Kursaalkantone den Kursaalspielen übereinstimmend und reiflos aus. Niemals ergab sich ein Grund zu einem Eintreten. Einzig in Genf, wo das Spiel nicht durch eine Kursaalunternehmung, sondern durch einen Pächter betrieben wurde, gab es zu Klagen Anlaß. Der Bundesrat ging sofort daran, die dortigen Mißbräuche zu unterdrücken, worin er möglicherweise von der Genfer Regierung nicht gerade die gewünschte Unterstützung fand. Damit wurde die öffentliche Meinung gegen die Kursaalspiele überhaupt aufgepeitscht, was zu einer Initiative im Sinne der Aufhebung der Kursaalspiele führte.

So kam die Verbotinitiative vom Jahr 1914 zustande, über welche infolge des eingetretenen Weltkrieges erst im Jahre 1920 abgestimmt wurde. Der Bundesrat bekämpfte diese Initiative, weil er in richtiger Erkenntnis, daß deren Annahme den Fremdenverkehr beeinträchtigen würde.

tigen werde, sich über alle die Schädigungen klar war, welche damit unserer ganzen Volkswirtschaft zugefügt wurden. In den eidgenössischen Räten stellte man dem Initiativvorschlag einen Gegenvorschlag entgegen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung kam.

Damit mutete man dem Referendumsbürger zuviel zu. Er kam aus der Geschichte nicht recht heraus. Das Abstimmungsergebnis war demgemäß ein verworrenes und nach langem Hin und Her stellte man schließlich fest, daß die Verbotinitiative mit 6633 Stimmen angenommen worden sei. Von 7 Kantonen hatte man nicht einmal mehr das Unterlagsmaterial.

Das Verbot der Kursaalspiele trat im Frühling 1925 in Kraft. Wenige Jahre haben genügt, um seine verhängnisvolle Wirkung darzutun. Die Kursäle kämpfen mit gewaltigen Defiziten, und wenn nicht in kurzer Zeit eine Änderung eintritt, steht ihre Existenz in Gefahr. Sie müssen aufgehoben werden. Damit wird unser Fremdenverkehr und mit ihm unsere Volkswirtschaft schwer betroffen. Vor allem werden unsere Gewerbe darunter zu leiden haben, die Baugewerbe, die Nahrungsmittelgewerbe, die Bekleidungs-gewerbe und manche andere, die direkt auf den Fremdenverkehr eingestellt sind, wie z. B. die Schnitzerei und die Klöpplerei.

Und nun, Schweizerischer Gewerbeverband, wird es an dir sein, die Schädigungen, welche die Verbotinitiative gebracht hat, wieder zu korrigieren. Das will die

Kursaal-Initiative,

welche die bis zum Frühling 1925 betriebenen harmlosen Kursaalspiele wieder zulassen und damit die Kursäle erhalten und unsern Fremdenverkehr fördern will. Wie die Initiative abgefaßt und der vorgeschlagene neue Artikel 35 der Bundesverfassung redigiert ist, sind Mißbräuche irgendwelcher Art direkt ausgeschlossen. Man kann also mit gutem Gewissen dem neuen Vorschlage die Zustimmung geben. Und ernst und dringend muß dem Gewerbeverband in seinem ureigensten Interesse der Rat erteilt werden, am 2. Dezember nächsthin für diese Vorlage ein überzeugtes Ja in die Urne zu werfen!

Bern, den 10. November 1928.

Der Präsident des
Schweizer Gewerbeverbandes:
Dr. Tschumi, Nationalrat.

Kulturaufgaben.

(Aus dem „Schweizer Gewerbekalender“ 1929. Verlag Bächler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50.)

Der größte Reichtum eines Volkes ist seine Arbeitskraft. Der Wert der Arbeitskräfte wird bestimmt durch den Höhegrad der nationalen Kultur. Diese zu erhalten und zu fördern, gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Staates.

Als wesentliche Kulturaufgaben sind zu nennen: Vermehrte Förderung der Berufstätigkeit, Erhaltung eines gesunden, arbeitskräftigen und arbeitsfreudigen Nachwuchses, gezielte Ordnung der Arbeits- und Lehrverhältnisse, Schutz der redlichen Arbeit.

Diese Aufgaben sollten gelöst werden namentlich durch die eidgenössische Gewerbebegeßgebung, deren ernsthafte Anhandnahme und Erledigung der Gewerbeverband seit Jahren verlangt.

Die heutige Wirtschaftslage lehrt uns ferner in eindrucksvoller Weise, durch vermehrte Staats- und Selbsthilfe dafür zu sorgen, daß unsere Arbeitskräfte nicht durch ungünstigere Arbeitsbedingungen oder billigeren Lebensunterhalt zur Auswanderung verleitet werden. Nach dieser Richtung tätig zu sein, heißt ebenfalls Kulturarbeit leisten.

Die Lösung unseres Gewerbe- und Handelsstandes für die Zukunft muß sein: Wo möglich und solange wie möglich mit dem Staat für die private Wirtschaft. Das große Ziel unseres Strebens sei aber der wirtschaftliche Friede.

Friede, Freiheit, Recht und Ordnung sind die Grundlagen alles wirtschaftlichen Gedeihens. Die freie Berufsausübung darf nicht durch allzu enge Vorschriften eingeengt und behindert werden. Die Arbeitskräfte und geistigen Anlagen müssen sich frei entwickeln und zum Wohle der Gesamtheit auswirken können. Die wahre Freiheit will jedoch keine rechtmäßigen Interessen verletzen. Mit der Freiheit muß also auch die Ordnung verbunden sein, damit die ungebundene Freiheit nicht mißbraucht wird.

Existenzminimum des Handwerkmeysters.

(Korrespondenz.)

Nach unserm Schuldbetreibungsgeß können Lohn-guthaben, Gehalte und Dienstetnkommen nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. Obwohl nun das Geß unter Begriffen Lohn-guthaben, Gehalten und Dienstetnkommen in erster Linie die Vergütung des Arbeitgebers an den Angestellten aus Dienstvertrag im Auge hat, ist die Rechtsprechung richtigerweise entsprechend dem wirklichen Sinn des Geßes dazu gekommen, auch Forderungen des Handwerkmeysters aus Wertverträgen insoweit als unpfändbar zu bezeichnen, als darin der Ertrag der eigenen Arbeit des Schuldners enthalten ist. Selbstverständlich sind auch solche Forderungen aus Wertverträgen nur soweit unpfändbar, als sie für den Unterhalt des Schuldners und seine Familie unbedingt notwendig sind. Derjenige Teil der Forderung aus Wertvertrag aber, der die Entschädigung für verwendetes Material und den Lohn einer Hilfskraft (Arbeiter, Gehilfen usw.) darstellt, kann unbeschränkt gepfändet werden, abgesehen davon, ob Material und Lohn bezahlt seien.

Die Betreibungsbehörden gehen bei dieser Praxis davon aus, daß auf das wirtschaftliche Verhältnis abzustellen sei und daß der Handwerkmeyster nicht schlechter gestellt werden dürfe als der Lohnarbeiter, der ja ohnehin alle Risiken des selbständigen Berufes übernommen hat. Würde man dem Handwerker das Arbeitsprodukt im vollen Umfang pfänden, so würde er ja aller Mittel beraubt, um seinen Beruf weiter ausüben zu können. Damit ist die Praxis dazu gelangt, auch den in Not geratenen Handwerker zu schützen und ihm dasselbe Recht angedeihen zu lassen, das der unselbständig Erwerbende schon längst genöß.

Dr. P. Glarner, Rechtsanwalt, Zürich.

Volkswirtschaft.

Fabrikbauten. Durch die Eidgenössischen Fabrikinspektorate sind in den Monaten Januar bis Oktober 1928 insgesamt 808 Bauvorlagen begutachtet worden; davon 156 Neubauten. Die meisten Vorlagen betreffen die Maschinenindustrie, die chemische Industrie, die Metallindustrie und die Holzindustrie.

Revision der kantonals-zürcherischen Straßen- und Baugesetzgebung. Der Verband zürcherischer Gemeindepräsidenten nahm an seiner Generalversammlung, gestützt auf ein orientierendes Referat von Gemeindeingenieur Aufdermauer folgende Resolution an: „Der Verband